

Haus-und Gebührenordnung den Park mit Pavillon Kleinneuhäuser

Hausordnung

Der Park mit seinem Pavillon soll zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Veranstaltungen vermietet werden.

- 0.1 Hausverbot im Sinne dieser Hausordnung bedeutet das Verbot des Betretens und Befahrens der jeweiligen Räume und Flächen und darf jederzeit bei Verstößen durch den Vermieter verhängt werden.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegende Hausordnung gilt für die vermieteten Flächen und Räume des Parks mit Pavillon.
- 1.2 Besucher, die sich nicht an die Hausordnung oder Weisung der in Pkt. 1.3. und Pkt. 1.4. Genannten halten, werden der Räumlichkeiten verwiesen bzw. erhalten Hausverbot. Die Kenntnisnahme der Hausordnung durch den Besucher der vermieteten Räume bzw. der genannten Örtlichkeiten hat eigenständig zu erfolgen. Unkenntnis entbindet nicht von der Einhaltung und schützt nicht vor Ahndung.
- 1.3 Weisungsberechtigt gegenüber allen Besuchern in den Pkt. 1.1. genannten Räumen und Flächen ist der Bürgermeister sowie die von ihm beauftragte Person.
- 1.4 Der Bürgermeister ist berechtigt im Bedarfsfall abweichende Beträge für die Nutzung der o.g. Objekte zu vereinbaren.
- 1.5 In den vermieteten Räumlichkeiten hat der jeweilige Vermieter bzw. dessen Vertreter das Hausrecht.
- 1.6 Die in Pkt.1.3 und Pkt. 1.4 genannten Personen besitzen uneingeschränktes Hausrecht; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

2. Betreten und Verlassen

- 2.1 Verantwortlich für das Auf- und Abschließen der vermieteten Räume und Flächen, ist derjenige, der vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten die Schlüssel in Empfang genommen hat.
- 2.2 Beim Verschließen der Räumlichkeiten bzw. Örtlichkeiten, ist durch den jeweiligen Verantwortlichen sicherzustellen, dass das Licht ausgeschaltet wird und alle Fenster verschlossen werden.
- 2.3 Beim Betreten oder Verlassen des Objektes (Park mit Pavillon) durch den Mieter oder andere Nutzer ist die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten.
-

- 2.4 Besucher der angemieteten Räume des Objektes (Park mit Pavillon), die mit Fahrzeugen anreisen, haben öffentliche Parkplätze zu benutzen.
- 2.5 Vor allem ist vom Mieter darauf zu achten, dass der Müll und andere Abfälle (bspw. leere Getränkedosen, Flaschen, Gläser, Papier und Zigarettenschachteln etc.) in den dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und selbst zu entsorgen ist.

3. Reinigung

- 3.1 Für die Reinigung der Räume und Flächen sind in der Regel die zuständig, die die entsprechenden Räume und Flächen nutzen.

4. Vermietung von Räumen, Werbeflächen

- 4.1 Die Vermietung der Räume und Flächen erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten. Der Mietzins regelt sich gemäß Gebührenordnung.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Hausordnung und bestehender Gesetzlichkeiten hinzuwirken.
Insbesondere haftet der Mieter für während der Mietzeit entstandene Schäden am Eigentum des Vermieters bzw. der sich in oder an den Räumlichkeiten befindlichen Inventars oder bei Verlust für die gleichwertige Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Neuanschaffung gegenüber dem Vermieter.
Für Privateigentum, das in die Räume mitgebracht wird übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- 4.3 Vom Vermieter wird ein Verantwortlicher benannt, an den sich der Mieter für den Fall einer Havarie oder besonderer Vorkommnisse während der Mietzeit wenden kann.
- 4.4 Hausverbote, die der Vermieter entsprechend der Hausordnung ausgesprochen hat, greifen auf den Mieter über, d. h., den Betroffenen ist der Zugriff zu verwehren.
- 4.5 Werbung in irgendeiner Form (Beschriftungen, Plakate, Aufsteller, sonstige Werbemittel) in oder an den Räumen der Gaststätte bzw. auf dem Gelände des Parks ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters gestattet.
Die Gemeinde Kleinneuhäusen ist berechtigt, nichtgenehmigte Werbung auf Kosten des Werbenden zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

5. Verhalten von Besuchern, anderen Mietern und deren Besuchern

- 5.1 Punkt 1.2 dieser Hausordnung gilt in gleichem Wortlaut.
- 5.2 Personen, die auf dem Gelände des Parks illegale Drogen lt. BtMG einnehmen, mit diesen handeln oder weitergeben, werden sofort aus den Räumen und dem Gelände des o.g. Objektes verwiesen, erhalten Hausverbot auf unbestimmte Zeit und es wird gegen sie Anzeige erstattet.
Der Versuch wird ebenso geahndet.

- 5.3 Personen, die Veranstaltungen auf dem Gelände des Parks, insbesondere durch Gewaltanwendung stören, verhindern oder die Gesundheit oder das Eigentum anderer gefährden, erhalten Hausverbot.
Beim Vorliegen einer unerlaubten oder strafbaren Handlung erfolgt eine Anzeige durch die Gemeinde Kleinneuhausen.
Der Versuch wird ebenso geahndet.
- 5.4 Mit den Gegenständen, Geräten und des gesamten Inventars, unabhängig davon, ob es sich um Eigentum der Gemeinde Kleinneuhausen, eines Vereins oder Privateigentum Dritter handelt, ist sachgerecht und pfleglich umzugehen. Sie sind vor Missbrauch, Zerstörung oder Diebstahl zu schützen.
- 5.5 Sachschäden, Unfälle etc. sind der Gemeinde Kleinneuhausen oder dem Verantwortlichen in der Verwaltungsgemeinschaft Kölldeda unverzüglich zu melden.

6. Hausverbote

- 6.1 Hausverbote können entsprechend dieser Hausordnung erteilt werden.
- 6.2 Über Hausverbote, die für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden, entscheidet die Gemeinde Kleinneuhausen.
- 6.3 Hausverbote entsprechend Pkt. 6.2 werden im Pavillon an gut sichtbarer Stelle öffentlich bekannt gegeben.

7. Besondere Bestimmungen

Für alle Veranstaltungen gelten die gesetzlichen Sperrzeiten:

Sonntag-Freitag	2:00 Uhr
Samstag	3:00 Uhr

Bei Überschreiten der Sperrzeit ist der Vermieter berechtigt die Polizei bzw. die Ordnungsbehörde zu informieren.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Hausordnung tritt mit Beschluss vom 16.06.2010 in Kraft. Sie wird ebenfalls an gut sichtbarer Stelle in der Gaststätte für jedermann öffentlich zur Einsicht ausgehängen.

Gebührenordnung

Park mit Pavillon

80,00 €

Ausleihe Bierzeltgarnituren

a 5,00 €

Zerbrochenes Geschirr o. fehlende Besteckteile
gleichwertige Ersatzbeschaffung

a 2,50 € oder

Kleinneuhausen, den 16.06.2010

Köhler
Bürgermeister

